



TFM Immo GmbH
Hauptstraße 2/1
5230 Mattighofen

Braunau, 01.09.2022

TFM Immo GmbH
Errichtung einer Wohnhausanlage auf
Gst. Nr. 888, KG und Stadtgemeinde Mattighofen,
im HQ30-Bereich der Mattig
- wasserrechtliche Bewilligung

EINGANG 07. SEP. 2022

B E S C H E I D

Mit Eingabe vom 13.06.2022 hat die TFM Immo GmbH, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Wohnhausanlage auf Gst. Nr. 888, KG und Stadtgemeinde Mattighofen, im HQ30-Bereich der Mattig, angesucht.

Über dieses Ansuchen wurde von der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik am 12.07.2022 Befund und Gutachten im schriftlichen Weg erstattet.

Aufgrund des Ergebnisses dieses Befundes und Gutachtens, welches einen ergänzenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, wird von der Bezirkshauptmannschaft Braunau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung wie folgt entschieden:

S p r u c h

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der TFM Immo GmbH, wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wohnhausanlage auf Gst. Nr. 888, KG und Stadtgemeinde Mattighofen, im HQ30-Bereich der Mattig, unter Einhaltung nachstehender Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Zur nachvollziehbaren Überprüfung der Maßnahmen sind die Geländehöhen im Bereich der geplanten Bebauung und Zufahrtsstraße vor und nach Baumsetzung einzumessen. Ebenfalls ist die ausgeführte Geländeanschüttung höhenmäßig einzumessen.
2. Geländeändernde Maßnahmen sind nur im Ausmaß der geplanten Gebäudeflächen inkl. Abböschungen zulässig. Eine Aufhöhung des restlichen Geländes ist unzulässig. Hierfür

sind die Bauarbeiten vom befassten Fachplaner für Wasserbautechnik, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Ausführungshöhen, zu begleiten.

3. Während der Bauzeit muss jederzeit gewährleistet sein, dass bei Auftreten eines Hochwassers keine Abschwemmungen von Baumaterialien etc. stattfinden können.
4. Nach Fertigstellung der Maßnahmen sind vom befassten Fachplaner für Wasserbautechnik Ausführungsunterlagen zu erstellen und darin sämtliche wasserbaulich relevanten Maßnahmen nachvollziehbar zu beschreiben und in Plänen darzustellen (eingemessene Bestandshöhen und Ausführungshöhen, etc.).
5. Mit den Bauarbeiten kann nach Rechtskraft des Bescheides begonnen werden. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.12.2024** eingeräumt. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde bis spätestens 31.12.2024 schriftlich und unaufgefordert unter Vorlagen der unter Punkt 4. beschriebenen Ausführungsunterlagen in **2-facher Ausfertigung** anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§§ 22, 38, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Liegenschaft in einem Hochwasserabflussgebiet liegt und daher ein Hochwasserrisiko auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben besteht.

II. Verfahrenskosten:

Die TFM Immo GmbH wird hiermit verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen und den unten errechneten Betrag binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides (Spruchabschnittes) mit dem angeschlossenen Zahlschein anher einzuzahlen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. die Verwaltungsabgabe gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF. Tarif B, IX, Ziffer 128 lit. c | 16,30 Euro
===== |
|--|---------------------|

Rechtsgrundlage:

§§ 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Zu den oben angeführten Kosten kommen die kraft Gesetzes zu entrichtenden Gebühren für das Ansuchen vom 13.06.2022 von 14,30 Euro, für die Projektunterlagen von 2 x 35,10 Euro (70,20 Euro), sodass **insgesamt 100,80 Euro** mit beiliegendem Zahlschein binnen 14 Tagen einzuzahlen sind.

B e g r ü n d u n g

Zu I.:

Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, insbesondere auf das auf einem ausreichend erhobenen Befund gründenden schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 12.07.2022 sowie die Erwägung, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG nicht verletzt werden.

Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher genehmigt werden.

Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau unter <http://www.bh-braunau.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Gregor Würzinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittelung-bhbraunau.htm.